

1. Der Abstammungsnachweis (Kopie) und wenn vorhanden der Deckschein der Stute müssen bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem gesunden Bestand kommen. Von der Stute ist eine Tupferprobe (nicht älter als 3 Wochen) und ein CEM-Nachweis vorzulegen. Ausgenommen sind Maidenstuten und Stuten mit Fohlen (nach unkomplizierter Geburt). Die Hengste des Gestüts werden vor Beginn der Decksaison ebenfalls bakteriologisch untersucht.
3. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für evtl. notwendige Schmiedearbeiten.
4. Für bestmögliche Unterbringung und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Jede Haftung ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für die Stute besteht.

5. Die Unterbringung der Stute erfolgt nach Absprache entweder in einer kleinen Zuchtstutenherde, in einem Einzelpaddock oder in der Box.

6. Bei Handbedeckung sollte der Rossetermin bekannt sein. Am besten wird die Stute per Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht. Auch kann eine Follikelkontrolle bei uns auf dem Hof durch unseren Tierarzt erfolgen.

Auf Wunsch und zu Lasten des Stutenbesitzers kann eine Trächtigkeitskontrolle (Ultraschall) am Ende der Bedeckung durchgeführt werden.

7. Die aktuellen Preise für Bedeckung und Unterbringung können der Homepage entnommen werden. Sämtliche anfallenden Kosten für Bedeckung, Unterbringung und Pflege werden nach Absprache per Rechnung oder bei Abholung des Pferdes beglichen. Bei Nichtträchtigkeit wird nicht die gesamte Decktaxe in Rechnung gestellt, sondern nur eine Servicepauschale von 200,- €. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters.